

Kontakte zur Beratung

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch

0800 / 22 55 530

Telefonzeiten:

Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr

Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr

Links

Ordnung für den Umgang mit sexuellem

Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst:

www.bistummainz.de/materialien-gegen-sexualisierte-gewalt

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz:

www.bistummainz.de/materialien-praevention

Kontakte zur Meldung

Unabhängige Ansprechpersonen

Volker Braun

0176 / 12 53 90 21

volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 11 05, 55264 Nieder-Olm

Annetraud Jung

0176 / 12 53 92 45

annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de

Ute Leonhardt

0176 / 12 53 91 67

ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 14 21, 55004 Mainz

Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat:

Lena Funk, Anke Fery

06131 / 253 - 848

intervention@bistum-mainz.de

Postfach 15 60, 55005 Mainz

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat:

Stephanie Rieth

06131 / 253 - 113

generalvikar@bistum-mainz.de

Postfach 15 60, 55005 Mainz

Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen zurück.

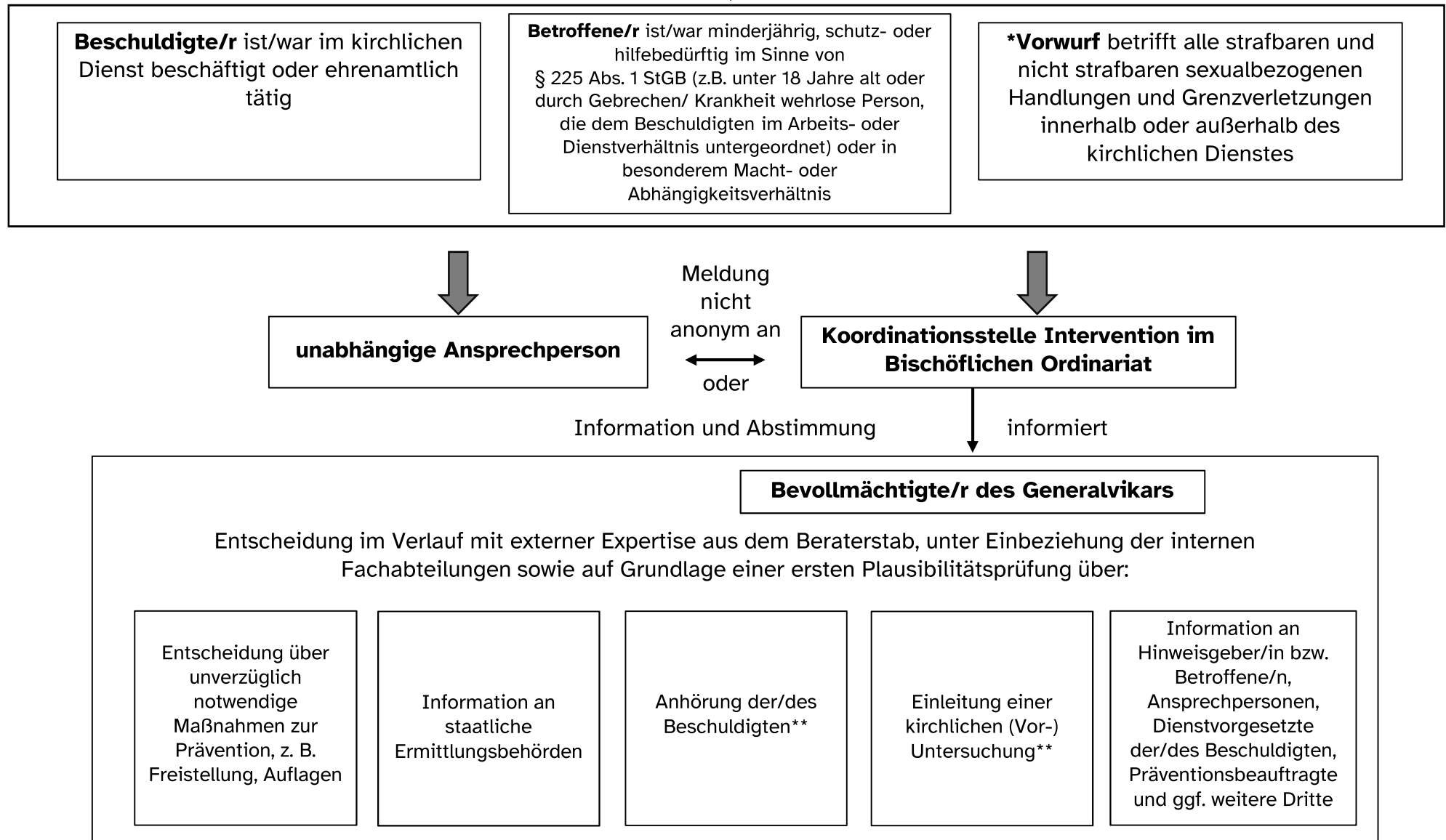


„Was passiert, wenn etwas passiert ist?“

Verfahrensabläufe bei einer Meldung von Verdacht auf sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz

Achtung: Keine anonyme Meldung

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs*, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten und auch die unabhängigen Ansprechpersonen sind **zu einer solchen Meldung verpflichtet (Meldepflicht)**, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



**Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.